

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Stadtentwicklungsausschuss	20.08.2009	
Bezirksvertretung 7 (Porz)	25.08.2009	

Anlass:

 Mitteilung der Verwaltung Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Urteil des Verwaltungsgerichtes Köln vom 20.05.2008 betr. Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 77369/03

Arbeitstitel: Wilhelm-Ruppert-Straße in Köln-Porz-Wahn

Am 20.05.2008 hat das Verwaltungsgericht Köln bei der Überprüfung der Ablehnung eines Vorbescheides für einen Discounter eine Unbestimmtheit im Bebauungsplan Wilhelm-Ruppert-Straße festgestellt, die zur Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplanes führte. Am 21.05.2009 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen die Zulassung einer Berufung abgelehnt.

Die Ablehnungsgründe des Verwaltungsgerichtes Köln richten sich gegen die Unbestimmtheit der Ermittlung des flächenbezogenen Schalleistungspegels. Das Gericht stellte fest, dass im Bebauungsplan weder der textliche Teil noch die Begründung eine Bestimmung festlegt, nach welcher Methode die voraussichtliche Schallausbreitung bei der Verwendung der Festsetzung zu berechnen ist. Diese festgestellte Unbestimmtheit führte nach Ansicht des Gerichtes zur Gesamtnichtigkeit des Bebauungsplanes.

Die Berechnungsmethoden waren in der Vergangenheit nur sehr schwierig über sogenannte "Zaunwerte" möglich, wonach die Schallpegel, die von der Gesamtheit aller Betriebe und Anlagen in einem bestimmten Bereich ausgehen, an einer näher festgelegten räumlichen Grenzlinie ("Lärmzaun") bestimmte Werte nicht überschreiten dürfen. Solche Zaunwerte sind nach Überprüfung des Bundesverwaltungsgerichtes unzulässig.

Mittlerweile ist die DIN 45691 (Geräuschkontingentierung) neuester Stand der Technik. Mit Einführung dieser DIN-Norm wird nicht mehr von einem immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel gesprochen, sondern mit dem Begriff "Emissionskontingent" kann dem dargelegten Charakter dieser Festsetzungsmöglichkeit Rechnung getragen werden. Die Rechtmäßigkeit der Festsetzung von Emissionskontingenten ist nach herrschender Meinung unter dem Gesichtspunkt hinreichender Bestimmtheit zur Anforderung an die Festsetzung immissionswirksamer Schalleistungspegel gegeben.

Die Verwaltung beabsichtigt, den Bebauungsplan Wilhelm-Ruppert-Straße so schnell wie möglich zu heilen. Ein Gutachter ist beauftragt, ein neues Lärmgutachten zu erarbeiten, das der DIN 45691 entspricht. Dieses wird dann Bestandteil der Festsetzungen sowie der Begründung, um die gerichtlich festgestellte Unbestimmtheit zu ersetzen.

Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) soll dann der Bebauungsplan offengelegt werden.

Nach der Offenlage kann der Rat diese Änderung sowie den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Wilhelm-Ruppert-Straße mit den Änderungen unter Berücksichtigung der Behebung von Fehlern im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB neu fassen.

Der gerichtlich erstrittene Vorbescheid für einen Discounter an der Heidestraße muss nun erteilt werden.

Weitere mögliche Bauvoranfragen oder -anträge können auf der Grundlage des gewählten Verfahrens zurückgestellt werden.

gez. Streitberger